

arbeiter des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wurde, das Recht, gehört zu werden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

9. a) § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Die von den zuständigen staatlichen Organen auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen kann die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden; dies ist besonders zu begründen.

(4) Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes (§ 2 Abs. 2) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises oder bei Entscheidungen des Rates eines Stadtbezirkes dem Rat der Stadt zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Kreises oder Stadtkreises (§ 2 Abs. 3) hat der Rat des Kreises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang durch Beschluß endgültig zu entscheiden.

(6) Für Entscheidungen über Beschwerden gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe

der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) werden aufgehoben.

1957

10. § 10 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Verfügungen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Verfügung bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

11. a) § 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Entscheidungen über die Öffentlichkeit oder über den Entzug der Öffentlichkeit von Kreisstraßen und kommunalen Straßen sind entweder in der örtlichen Presse bekanntzugeben oder den betroffenen Rechtsträgern oder Eigentü-